Föderales Gesetz Nr. 489-FZ "Über die Jugendpolitik in der Russischen Föderation" vom 30. Dezember 2020

Unterzeichnet am 30. Dezember 2020

Veröffentlicht am 11. Januar 2021

Inkrafttretung am 10. Januar 2021

Verabschiedung durch die Staatsduma am 23. Dezember 2020

Zustimmung durch den Föderationsrat am 25. Dezember 2020

Artikel 1. Regelungsgegenstand dieses Föderalen Gesetzes

Dieses Föderale Gesetz regelt die Verhältnisse, die zwischen den im Bereich der Jugendpolitik tätigen Subjekten im Zuge der Gestaltung und Umsetzung der Jugendpolitik in der Russischen Föderation entstehen; es bestimmt die Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte sowie die Formen der Umsetzung der Jugendpolitik in der Russischen Föderation.

Artikel 2. Grundbegriffe, die in diesem Föderalen Gesetz verwendet werden

Für die Zwecke dieses Föderalen Gesetzes werden folgende Grundbegriffe verwendet:

- 1) Jugend, junge Menschen und junge Bürger: die soziodemographische Gruppe der Personen im Alter von 14 bis 35 Jahren (mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 3 dieses Föderalen Gesetzes vorgesehenen Fälle), die die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzen;
- 2) junge Familie: Personen, die in dem durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren die Ehe eingegangen sind, unter anderem Personen, die ein Kind (Kinder) erziehen, oder eine Person, die alleiniger Elternteil (Adoptivelternteil) eines Kindes (von Kindern) im Alter von unter 35 Jahren ist (mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 3 dieses Föderalen Gesetzes vorgesehenen Fälle);
- 3) gesellschaftliche Jugendvereinigung: eine internationale, gesamtrussische, interregionale, regionale oder örtliche freiwillige, selbstverwaltete und nichtgewerbliche Formation, die in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahren von jungen Bürgern geschaffen wird, die

sich auf der Grundlage gemeinsamer Interessen zwecks Umsetzung gemeinsamer Ziele, die in der Satzung der gesellschaftlichen Vereinigung angegeben sind, zusammengeschlossen haben;

- 4) Jugendpolitik: die Gesamtheit von Maßnahmen normativ-rechtlicher, finanzieller und ökonomischer, organisatorischer und verwaltungstechnischer, informationeller und analytischer, personeller, wissenschaftlicher und sonstiger Natur, die auf der Grundlage des zwischenbehördlichen Zusammenwirkens der föderalen Organe der staatlichen Gewalt, der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung unter der Beteiligung der Institutionen der Zivilgesellschaft, von juristischen Personen unabhängig von ihren Rechtsformen und von Bürgern der Russischen Föderation, unter anderem Einzelunternehmern, umgesetzt wird und die Schaffung von Bedingungen für die Entwicklung junger Menschen, für deren Selbstverwirklichung in unterschiedlichen Lebensbereichen und die staatsbürgerlich-patriotische sowie geistige und sittliche Erziehung junger Bürger zwecks Gewährleistung der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung, globalen Wettbewerbsfähigkeit und nationalen Sicherheit der Russischen Föderation zum Ziel hat;
- 5) Fachkraft für Jugendarbeit: ein Bürger der Russischen Föderation, der über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügt und einer Erwerbstätigkeit in der jugendpolitischen Infrastruktur nachgeht;
- 6) junge Fachkraft: ein Bürger der Russischen Föderation im Alter von unter 35 Jahren (mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 3 dieses Föderalen Gesetzes vorgesehenen Fälle), der eine Ausbildung im Rahmen der grundlegenden Berufsbildungsprogramme und (oder) im Rahmen von Programmen der beruflichen Ausbildung absolviert hat und seine erste Stelle gemäß der erworbenen Qualifikation antritt;
- 7) im Bereich der Jugendpolitik tätige Subjekte: junge Menschen, junge Familien, gesellschaftliche Jugendvereinigungen, föderale Organe der staatlichen Gewalt, Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, sonstige Organe und Organisationen, unter anderem Vereinigungen von juristischen Personen und Arbeitgebern, Gewerkschaften und deren Vereinigungen, Institutionen der Zivilgesellschaft, Redaktionen von Massenmedien sowie Bürger, unter anderem Einzelunternehmer, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind;

- 8) jugendpolitische Infrastruktur: das System von staatlichen und kommunalen Organisationen sowie von sonstigen juristischen Personen unabhängig von ihren Rechtsformen, von Einzelunternehmern und gesellschaftlichen Vereinigungen, die die Erbringung von Dienstleistungen und die Durchführung von Maßnahmen gewährleisten, die die Verbesserung der sozioökonomischen Lage und die Entwicklung der Jugend, von jungen Familien und gesellschaftlichen Jugendvereinigungen zum Ziel haben;
- 9) Selbstverwirklichung der Jugend: die Anwendung von Anlagen sowie von erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen durch die jungen Bürger der Russischen Föderation zwecks der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach beruflicher, sozialer und persönlicher Entwicklung.

Artikel 3. Rechtsgrundlage der Regelung der Verhältnisse im Bereich der Jugendpolitik

Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Verhältnisse im Bereich der Jugendpolitik bilden
die Verfassung der Russischen Föderation, die allgemein anerkannten Grundsätze und

Normen des Völkerrechts, die internationalen Verträge der Russischen Föderation, dieses

Föderale Gesetz und andere föderale Gesetze, sonstige normative Rechtsakte der Russischen

Föderation, Gesetze sowie sonstige normative Rechtsakte der Subjekte der Russischen

Föderation und kommunale Rechtsakte, die die Verhältnisse im Bereich der Umsetzung der

Rechte der Jugend regeln.

Artikel 4. Ziele der Jugendpolitik

Die Ziele der Jugendpolitik sind:

- 1) der Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Jugend;
- 2) die Gewährleistung gleicher Bedingungen für die geistige, kulturelle, intellektuelle, psychische, berufliche, soziale und körperliche Entwicklung und Selbstverwirklichung der Jugend;
- 3) die Schaffung von Bedingungen für die Partizipation der Jugend am politischen, sozioökonomischen, wissenschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben der Gesellschaft;

- 4) die Erhöhung des Niveaus der interethnischen und interkonfessionellen Eintracht innerhalb der Jugend;
- (5) die Gestaltung eines Systems sittlicher und sinnstiftender Bezugspunkte, die es ermöglichen, Extremismus, Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Korruption und Diskriminierung aufgrund sozialer, religiöser, rassischer und ethnischer Zugehörigkeit sowie anderen negativen sozialen Erscheinungen zu widerstehen;
- 6) die Gestaltung einer Kultur familiärer Verhältnisse und eine Unterstützung junger Familien, die zur Verbesserung der demographischen Situation in der Russischen Föderation beitragen.

Artikel 5. Grundsätze der Jugendpolitik

Die Grundsätze der Jugendpolitik sind:

- 1) die Integration der Interessen von Persönlichkeit, Gesellschaft und Staat, die Ausgewogenheit der Interessen und Rechte der Jugend, der jungen Familien und gesellschaftlichen Jugendvereinigungen sowie der Interessen und Rechte sonstiger Bürger, gesellschaftlicher Vereinigungen und Organisationen;
- 2) das Zusammenwirken der föderalen Organe der staatlichen Gewalt, der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind;
- 3) umfassende, wissenschaftliche und strategische Ansätze bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendpolitik;
- 4) Offenheit und der gleichberechtigte Zugang der Jugend, von jungen Familien und gesellschaftlichen Jugendvereinigungen zu den jeweiligen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen;
- 5) der Vorrang der staatlichen Unterstützung für sozial schwache junge Bürger und junge Familien;
- 6) die obligatorische Partizipation der Jugend, von jungen Familien und gesellschaftlichen Jugendvereinigungen an der Gestaltung und Umsetzung der Jugendpolitik.

Artikel 6. Schwerpunkte der Umsetzung der Jugendpolitik

- 1. Schwerpunkte der Umsetzung der Jugendpolitik sind:
- 1) die Erziehung zur Staatsbürgerlichkeit, zum Patriotismus, zur Traditionskontinuität und zur Achtung der nationalen Geschichte, der historischen, nationalen sowie sonstigen Traditionen der Völker der Russischen Föderation;
- 2) die Gewährleistung der interethnischen und interkonfessionellen Eintracht innerhalb der Jugend sowie die Prävention und Vorbeugung von extremistischen Erscheinungen in der Tätigkeit von Jugendvereinigungen;
- 3) die Unterstützung von jungen Bürgern in schwierigen Lebenssituationen, von behinderten jungen Bürgern sowie von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge;
- 4) die Unterstützung von Jugendinitiativen;
- 5) die Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten, die die Unterstützung der Jugend zum Ziel haben;
- 6) die Organisation von Freizeit-, Erholungs- und Gesundheitsaktivitäten für die Jugend, die Gestaltung von Bedingungen für das Betreiben von körperlicher Ertüchtigung und Sport sowie die Förderung eines gesunden Lebensstils der Jugend;
- 7) die Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen für die Jugend;
- 8) die Hilfe bei der Lösung von Wohnungsproblemen von jungen Menschen und jungen Familien;
- 9) die Unterstützung von jungen Familien;
- 10) die Förderung der Bildung der Jugend sowie der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aktivitäten der Jugend;
- 11) die Organisation der Ausbildung von Fachkräften für Jugendarbeit;
- 12) die Erkennung, Begleitung und Unterstützung von begabten jungen Menschen;
- 13) die Entwicklung eines Mentoreninstituts;
- 14) die Gewährleistung von Garantien im Bereich der Arbeit und Beschäftigung von jungen Menschen, die Unterstützung von jungen Bürgern bei der Beschäftigungsaufnahme, unter

anderem durch Studentenbrigaden, und die Unterstützung des beruflichen Werdegangs von jungen Fachkräften;

- 15) die Unterstützung und Förderung von unternehmerischen Aktivitäten junger Menschen;
- 16) die Unterstützung der Aktivitäten von gesellschaftlichen Jugendvereinigungen;
- 17) die Förderung der Teilnahme von jungen Menschen an freiwilligen Aktivitäten (Volontariaten);
- 18) die Förderung der internationalen und interregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Jugendpolitik;
- 19) die Vorbeugung von Straftaten und antisozialen Aktivitäten junger Menschen;
- 20) die Unterstützung der Schaffung und Verbreitung, unter anderem im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" sowie in den Massenmedien, von Werken der Wissenschaft, Kunst, Literatur und anderen Werken, die die Stärkung der staatsbürgerlichen Identität sowie der geistigen und sittlichen Werte der Jugend zum Ziel haben;
- 21) die Durchführung von wissenschaftlichen und analytischen Forschungen zu jugendpolitischen Fragestellungen.
- 2. Die Umsetzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Schwerpunkte der Jugendpolitik erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation, der Gesetzgebung der Subjekte der Russischen Föderation und den kommunalen Rechtsakten unter Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Jugend, der nationalen Traditionen, der regionalen, örtlichen und ethnokulturellen Besonderheiten der Subjekte der Russischen Föderation, unter anderem im Rahmen der staatlichen Programme der Russischen Föderation, der föderalen Zielprogramme, der staatlichen Programme der Subjekte der Russischen Föderation, der föderalen Zielprogramme der Subjekte der Russischen Föderation und der kommunalen Programme, die Maßnahmen zur Unterstützung von jungen Menschen, jungen Familien und gesellschaftlichen Jugendvereinigungen unter Nutzung der jugendpolitischen Infrastruktur vorsehen.
- 3. Dieses Föderale Gesetz, andere föderale Gesetze, Erlasse des Präsidenten der Russischen Föderation, Verordnungen der Regierung der Russischen Föderation, Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation, Rechtsakte der höchsten Amtsinhaber der Subjekte der Russischen Föderation (der Leiter der höchsten Organe der vollziehenden staatlichen Gewalt

der Subjekte der Russischen Föderation) und Rechtsakte der höchsten Organe der vollziehenden staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation können in Umsetzung der Jugendpolitik, unter anderem bei der Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Kategorien junger Bürger, junger Familien und junger Fachkräfte, ein anderes Höchstalter bestimmen, als in Artikel 2 Ziffer 1 bis 3, 6 und 7 dieses Föderalen Gesetzes vorgesehen ist, das jedoch 35 Jahre nicht überschreiten darf.

- 4. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen für eine junge Familie, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehen sind, erfolgen unabhängig von der Gewährung von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die jungen Bürger, die Mitglieder dieser jungen Familie sind.
- 5. Die staatliche Unterstützung von gesellschaftlichen Jugendvereinigungen erfolgt in Überstimmung mit dem Föderalen Gesetz Nr. 98-FZ "Über die staatliche Unterstützung der gesellschaftlichen Kinder- und Jugendvereinigungen" vom 28. Juni 1995.
- 6. Die Russische Föderation ist berechtigt, die Ausgabeverpflichtungen der Subjekte der Russischen Föderation und der Kommunen im Rahmen der Mittel, die das föderale Gesetz über den föderalen Haushalt für das entsprechende Haushaltsjahr und den entsprechenden Planungszeitraum vorsieht, mitzufinanzieren.

Artikel 7. Die Partizipation der Jugend an der Jugendpolitik

Die Jugend partizipiert an der Umsetzung der Jugendpolitik, unter anderem im Wege der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die eine Fernpartizipation ermöglichen, durch:

- 1) die Beteiligung an den Aktivitäten von Konsultations-, Beratungs- und sonstigen Gremien, die bei den föderalen Organen der staatlichen Gewalt, den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung sowie bei internationalen Organisationen eingerichtet sind;
- 2) die Organisation, Durchführung und Teilnahme an gesamtrussischen und internationalen Jugendforen, Jugendforen der Subjekte der Russischen Föderation und sonstigen Foren sowie an anderen Veranstaltungen im Bereich der Jugendpolitik;

- 3) die Durchführung von wissenschaftlichen und analytischen Forschungen zu jugendpolitischen Fragestellungen;
- 4) die Vorbereitung und Durchführung von Jugendinitiativen, die Gründung von gesellschaftlichen Jugendvereinigungen und die Errichtung von Jugendselbstverwaltungsorganen bei den Organen der staatlichen Gewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und Organisationen in dem durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation und deren Gründungsdokumente vorgesehenen Verfahren.

Artikel 8. Befugnisse der föderalen Organe der staatlichen Gewalt im Bereich der Jugendpolitik

Zu den Befugnissen der föderalen Organe der staatlichen Gewalt im Bereich der Jugendpolitik gehören:

- 1) die Entwicklung und Umsetzung der Jugendpolitik;
- 2) die normativ-rechtliche Regelung im Bereich der Jugendpolitik in der Russischen Föderation;
- 3) die Verabschiedung und Umsetzung von staatlichen Programmen der Russischen Föderation und von föderalen Zielprogrammen sowie die Umsetzung von internationalen Programmen zu den Schwerpunkten im Bereich der Jugendpolitik;
- 4) die Koordinierung und methodische Anleitung der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation in Fragen der Umsetzung der Jugendpolitik;
- 5) die Organisation der Ausbildung von Fachkräften für Jugendarbeit;
- 6) die Organisation und Durchführung eines Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik auf föderaler Ebene, die Erstellung eines Berichts über die Lage der Jugend in der Russischen Föderation, die Feststellung eines Verfahrens für das Monitoring der Umsetzung der Jugendpolitik sowie der Verzeichnisse der Informationen, die durch das Monitoring zwingend zu erfassen sind;
- 7) sonstige Befugnisse im Bereich der Jugendpolitik, die in Übereinstimmung mit diesem Föderalen Gesetz und anderen föderalen Gesetzen den Befugnissen der föderalen Organe der staatlichen Gewalt zugewiesen sind.

Artikel 9. Befugnisse der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation im Bereich der Jugendpolitik

Zu den Befugnissen der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation im Bereich der Jugendpolitik gehören:

- 1) die Umsetzung der Jugendpolitik auf dem Gebiet des jeweiligen Subjekts der Russischen Föderation;
- 2) die Erstellung und Durchführung von regionalen und interkommunalen Programmen zu den Schwerpunkten im Bereich der Jugendpolitik unter Berücksichtigung der regionalen sozioökonomischen, ökologischen, demographischen, ethnokulturellen und anderen Besonderheiten der Subjekte der Russischen Föderation;
- 3) die Organisation der Tätigkeit von Fachkräften für Jugendarbeit;
- 4) die Organisation und Durchführung eines Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik auf dem Gebiet des Subjekts der Russischen Föderation;
- 5) sonstige Befugnisse im Bereich der Jugendpolitik, die in Übereinstimmung mit diesem Föderalen Gesetz, anderen föderalen Gesetzen und den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation den Befugnissen der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation zugewiesen sind.

Artikel 10. Befugnisse der Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Bereich der Jugendpolitik

Zu den Befugnissen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Bereich der Jugendpolitik gehören:

- 1) die Beteiligung an der Umsetzung der Jugendpolitik;
- 2) die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Jugend auf dem Gebiet der Kommune;
- 3) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit auf dem Gebiet der Kommune;

- 4) die Erstellung und Umsetzung von kommunalen Programmen zu den Schwerpunkten der Umsetzung der Jugendpolitik;
- 5) die Organisation und Durchführung eines Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kommune;
- 6) sonstige Befugnisse im Bereich der Wahrnehmung der Rechte der Jugend, die durch föderale Gesetze vorgeschrieben sind.

Artikel 11. Informationelle Sicherstellung der Umsetzung der Jugendpolitik

- 1. Die föderalen Organe der staatlichen Gewalt, die Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die den Subjekten nachgeordneten Organisationen, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind, gewährleisten die Offenheit und Zugänglichkeit der Informationen über die Umsetzung der Jugendpolitik.
- 2. Die Informationen über die Umsetzung der Jugendpolitik umfassen amtliche statistische Daten, die die Umsetzung der Jugendpolitik betreffen, Daten des Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik und sonstige Daten, die die föderalen Organe der staatlichen Gewalt, die Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die Organisationen, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind, im Zuge der Ausübung ihrer Funktionen erlangen. Die informationelle Sicherstellung der Umsetzung der Jugendpolitik wird unter anderem mit Hilfe des föderalen staatlichen automatisierten Informationssystems (nachfolgend als Informationssystem bezeichnet) gewährleistet.
- 3. Das Informationssystem enthält folgende Informationen:
- 1) Informationen über Organe der staatlichen Gewalt und Organisationen, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind;
- 2) Informationen über Informationsressourcen, die eingesetzt werden, um die Offenheit und Zugänglichkeit von Informationen über die Umsetzung der Jugendpolitik zu gewährleisten;
- 3) Informationen über Maßnahmen und Programme im Bereich der Jugendpolitik sowie über deren Umsetzung;

- 4) Informationen über staatliche Unterstützungsmaßnahmen der Subjekte der Russischen Föderation, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind, sowie über deren Umsetzung;
- 5) sonstige Informationen, die durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegt werden.
- 4. Die Bereitstellung der Informationen für das Informationssystem erfolgt durch die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Subjekte, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind.
- 5. Mit Hilfe des Informationssystems kann unter anderem Folgendes gewährleistet werden:
- 1) die Unterrichtung der Subjekte, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind, über staatliche Unterstützungsmaßnahmen, Maßnahmen und Programme im Bereich der Jugendpolitik sowie über Organe der staatlichen Gewalt und Organisationen, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind;
- 2) das Zusammenwirken zwischen den Subjekten, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind;
- 3) die Umsetzung von Maßnahmen und Programmen im Bereich der Jugendpolitik sowie die Umsetzung von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen;
- 4) die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Informationen über die Jugendpolitik und die Lage der Jugend der Russischen Föderation zwecks Verbesserung der Jugendpolitik.
- 6. Als Betreiber des Informationssystems agiert das föderale Organ der vollziehenden Gewalt, das für die Erbringung staatlicher Dienstleistungen und die Verwaltung des staatlichen Vermögens im Bereich der staatlichen Jugendpolitik zuständig ist.
- 7. Die Regierung der Russischen Föderation legt die Funktionsweise des Informationssystems fest, wozu unter anderem Folgendes zählt:
- 1) die Anforderungen an die technologischen, softwaretechnischen, linguistischen, rechtlichen und organisatorischen Mittel, die die Nutzung des Informationssystems gewährleisten;
- 2) das Verfahren für die Bereitstellung von Informationen, die in das Informationssystem aufgenommen werden, durch die entsprechenden Bereitsteller der Informationen;
- 3) die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung des Zugangs zu den im Informationssystem enthaltenen Informationen, unter anderem das Verfahren für die

Gewährung des Zugangs zu offenen und öffentlich zugänglichen Informationen unter Verwendung des Informations- und Telekommunikationsnetzes "Internet".

Artikel 12. Monitoring der Umsetzung der Jugendpolitik

- 1. Das Monitoring der Umsetzung der Jugendpolitik ist die systematische, umfassende und planmäßige Tätigkeit zur Erhebung, Verallgemeinerung, Auswertung und Bewertung von Informationen über die Lage der Jugend, von jungen Familien und gesellschaftlichen Jugendvereinigungen in der Russischen Föderation, über die Sicherstellung der interethnischen und interreligiösen Eintracht innerhalb der Jugend sowie über die Prävention des Aufbaus extremistischer Jugendvereinigungen und anderer Erscheinungsformen extremistischer und nationalistischer Ideologie zwecks Erstellung eines Berichts über die Lage der Jugend in der Russischen Föderation.
- 2. Der Bericht über die Lage der Jugend in der Russischen Föderation wird den Organen der staatlichen Gewalt der Russischen Föderation, den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und anderen Subjekten, die im Bereich der Jugendpolitik tätig sind, zur Kenntnis gebracht und ist auf der amtlichen Website des für seine Erstellung bevollmächtigten Organs zu veröffentlichen.
- 3. Die Organisation des Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik erfolgt:
- 1) auf föderaler Ebene durch ein von der Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigtes föderales Organ der vollziehenden Gewalt;
- 2) auf der Ebene eines Subjekts der Russischen Föderation durch ein von dem höchsten Organ der staatlichen vollziehenden Gewalt des Subjekts der Russischen Föderation bevollmächtigtes Organ der vollziehenden Gewalt des Subjekts der Russischen Föderation;
- 3) auf kommunaler Ebene durch ein bevollmächtigtes Organ der örtlichen Selbstverwaltung.
- 4. Das Verfahren des Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik und der Erstellung des Berichts über die Lage der Jugend in der Russischen Föderation sowie die Verzeichnisse der Informationen, die zwingender Gegenstand des Monitorings und des Berichts über die Lage der Jugend in der Russischen Föderation sind, sowie das Organ, das zur Durchführung des Monitorings der Umsetzung der Jugendpolitik und zur Erstellung des Berichts über die Lage

der Jugend in der Russischen Föderation bevollmächtigt ist, werden durch die Regierung der Russischen Föderation festgestellt.

Artikel 13. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Jugendpolitik

- Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Jugendpolitik erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation und den internationalen Verträgen der Russischen Föderation.
- 2. Die Russische Föderation fördert die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Jugendpolitik und beteiligt sich in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen der Russischen Föderation an den Aktivitäten verschiedener internationaler Organisationen im Bereich der Jugendpolitik.
- 3. Die föderalen Organe der staatlichen Gewalt und sonstigen föderalen Staatsorgane, die Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der Russischen Föderation und sonstigen Staatsorgane der Subjekte der Russischen Föderation sowie die Organe der örtlichen Selbstverwaltung wirken im Bereich der Jugendpolitik mit internationalen Organisationen, ausländischen Staatsorganen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in dem durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren in folgenden Formen zusammen:
- 1) Entwicklung und Umsetzung von Programmen und Projekten im Bereich der Jugendpolitik;
- 2) Pflege der internationalen Beziehungen und Förderung der Gewährleistung der Interessenvertretung der jungen Bürger der Russischen Föderation in internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen in Fragen der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Jugendaustauschs;
- 3) Erfahrungsaustausch im Bereich der staatlichen Jugendpolitik;
- 4) sonstige Formen, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehen sind.

Artikel 14. Schlussbestimmungen

Die Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation Nr. 5090-I "Über die Schwerpunkte der staatlichen Jugendpolitik in der Russischen Föderation" vom 3. Juni 1993 (Anzeiger des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Sowjets der Russischen Föderation, 1993, Nr. 25, Artikel 903) wird außer Kraft gesetzt.

W. Putin, Präsident der Russischen Föderation